

Die Wiener Handelskammer über die Geschäftsaufsicht.

Zufolge eines in der Plenarsitzung der Wiener Handelskammer am 21. d. M. gestellten Dringlichkeitsantrages der Kammerräte Emil M. Engel und Genossen hat sich der Ausschuss der Kammer für Steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen unter dem Voritze des Herrn Direktors Dr. Hammer Schlag mit der Frage der Erlassung von Durchführungsvorschriften zur kaiserlichen Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschäftigt und nach einem Berichte des Kammersekretärs Dr. Wraheg die folgenden Anträge genehmigt:

Das Gericht hat vor Anordnung der Geschäftsaufsicht durch einen Sachverständigen, welchem die Bilanz des Schuldners vorzulegen ist, ein Gutachten darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht gegeben sind. Das Gericht hat über Bericht der Aufsichtsperson die Geschäftsaufsicht aufzuheben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges nicht gewürdigt werden kann. Den Gläubigern ist nach Tunlichkeit eine Ausfertigung des Ediktes über die Anordnung der Geschäftsaufsicht zuzustellen, damit sie in die Lage versetzt werden, gegen die bestellte Aufsichtsperson Einspruch zu erheben. Zu Aufsichtspersonen sollen Verwandte und Angestellte des Schuldners sowie Gläubiger, welche für ihre Forderung bereits eine Deckung besitzen, nicht bestellt werden. Die kaiserliche Verordnung über die Geschäftsaufsicht ist nach einem halben Jahre nach Beendigung des Krieges aufzuheben. Ferner sollen die Gerichte darauf aufmerksam gemacht werden, daß § 1 der Verordnung die Möglichkeit gibt, auch mehrere Aufsichtspersonen zu bestellen, so daß den etwaigen Wünschen der Gläubiger nach Heranziehung eines Vertrauensmannes zur Geschäftsaufsicht im Sinne dieser Gesetzesstelle Rechnung getragen werden kann. Schließlich wird auf die Gefahr der ehrenamtlichen Verrichtung der Geschäftsaufsicht hingewiesen und empfohlen, regelmäßig geschäftskundige und verlässliche Aufsichtspersonen zu bestellen und für ihre Mühewaltung angemessen zu belohnen.